

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 7

Kiel, den 7. April

1934

Inhalt: 41. Volkstag der Inneren Mission (S. 43). - 42. Kirchenkollekte für den Volkstag der Inneren Mission (S. 44). - 43. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission (S. 44). - 44. Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Kirchenchorverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) (S. 44). - 45. Kantate-Feier der evangelischen Gemeinde (S. 45). - 46. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 46). - Personalien.

Hierzu 1 Beilage sowie Titelblatt und Sachregister des Jahrgangs 1933.

Nr. 41. Volkstag der inneren Mission.

Abschrift.

Der Preussische Minister
für Wissenschaft, Kunst und
Volksbildung.

U. II C Nr. 4438.33

Berlin, den 26. März 1934
W 8, Unter den Linden 4.

Am 14. und 15. April d. Js. veranstaltet der Central-Ausschuß für die Innere Mission der deutschen Evangelischen Kirche einen „Volkstag der inneren Mission“. Ich ersuche, in der betreffenden Woche nach den Osterferien im evangelischen Religionsunterricht auf die Arbeit der Inneren Mission hinzuweisen.

Der Erlaß wird nur im Zentralblatt veröffentlicht.

Unterschrift.

An die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen, bei Berlin: Schulabteilung)
und die Herren Regierungspräsidenten.

Kiel, den 4. April 1934.

Obigen Erlaß des Herrn Preussischen Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung geben wir hiermit bekannt. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, sich nach Möglichkeit mit den Schulleitern ihrer Gemeinde deswegen in Verbindung zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 786 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 42. Kirchenkollekte für den Volkstag der Inneren Mission.

Kiel, den 3. April 1934.

Auf Veranlassung des Reichsbischofs bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag *Misericordias Domini* — 15. April 1934 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für den „Volkstag der Inneren Mission“ in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten abzuhalten ist.

Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 12. März 1934 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 38) und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Landesbank der Provinz Schleswig-Holstein in Kiel, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1891 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heintze.

Nr. 43. Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission.

Kiel, den 26. März 1934.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag *Jubilate* — 22. April 1934 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Deutschen Instituts für ärztliche Mission bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirks abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern und verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 18. März 1926 (Kirchl. Ges.-u. B.-Bl. S. 55 ff.) und den diesem Stück beigelegten Jahresbericht.

Die Kollektenerträge der einzelnen Propsteien sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto des Deutschen Instituts für ärztliche Mission — Stuttgart 529 — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 1725 (Dez. III).

Garstensen.

Nr. 44. Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Kirchenchorverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik).

Kiel, den 5. April 1934.

Mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag *Kantate* — am 29. April 1934 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebietes, bei allen an diesem Tage stattfindenden Hauptgottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Evangelischen Kirchenchorverbandes Schleswig-Holstein (Verein zur Pflege kirchlicher Musik) abgehalten wird.

Der Kirchenchorverband bedarf gerade in der heutigen Zeit mit ihren vielen organisatorischen Umstellungen und neuen Weisungen der Hilfe aller Gemeinden zur Durchführung seiner Aufgaben,

besonders der Weiterführung der Notengaben an die Chöre und der Erhaltung seines Blattes, der „Musica sacra“. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Wo örtliche Kirchenchöre vorhanden sind, kann für deren Arbeit wie in den Vorjahren wieder die Hälfte des Ertrages der Kollekte von den betreffenden Kirchengemeinden einbehalten werden. Es ist bei der Anzeige der Höhe des Kollektenertrages und dessen Überweisung an die Herren Präpste (Landesuperintendent) mitzuteilen, wo dies geschehen ist. Der bei den Präpsten (Landesuperintendent) eingegangene Betrag ist von ihnen innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung (mit Angabe der von den Kirchengemeinden einbehaltenen und abgeführten Beträge) an uns, auf das Konto des Kassensührers des Kirchenchorverbandes (Organist Ad. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto: Hamburg 56541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1904 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 45. Kantate-Feier der evangelischen Gemeinde.

Kiel, den 5. April 1934.

Der Präsident des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik, Professor Dr. Fritz Stein, hat die Anregung gegeben, den Kantate-Sonntag in allen deutschen evangelischen Gemeinden zu einem Festtage der evangelischen Kirchenmusik zu machen. Es soll sich dabei nicht um die Veranstaltung von Kirchenkonzerten handeln, sondern darum, durch Einrichtung von Choralstundungen, Vespers und liturgischen Andachten und durch organischen Einbau des Chorgesanges in die Liturgie des Hauptgottesdienstes den Blick für die wahren Aufgaben der Kirchenmusik zu schärfen. Der Herr Reichsbischof unterstützt diese Anregung lebhaft.

Es ist stets unser Bestreben gewesen, die Kirchenmusik in unsern Gemeinden kräftig zu fördern. Unter Berücksichtigung der Vorschläge des Reichsverbandes für evangelische Kirchenmusik ordnen wir deshalb an:

1. Der Kantate-Sonntag (29. April) ist in allen Gemeinden möglichst weitgehend zu einem Fest der Kirchenmusik auszugestalten. Als Hauptlied des Festgottesdienstes wird Nr. 249 „Ich singe Dir mit Herz und Mund“ vorgeschlagen. Die vielen Textstrophen bieten reiche Möglichkeiten eines Wechselgesangs, an dem sich neben den Kirchenchören auch Gruppen von Männern, Jugendlichen und Kindern einstimmig beteiligen sollten.

Neben dem Gottesdienst sollte ein öffentliches Singen, wenn möglich unter Beteiligung eines Posaunenchores, nirgends fehlen.

2. Wo es irgendwie durchführbar ist, soll neben dem Festgottesdienst eine Vor- oder Nachfeier sein. Sie kann am Sonnabend oder am Sonntagabend oder auch (dann im inneren Zusammenhang mit dem Fest der Arbeit am 1. Mai) am Montagabend sein; sie kann den Charakter eines Gottesdienstes oder einer öffentlichen Singstunde haben. Die Wahl der Zeit und die Art der Gestaltung bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen.

3. Zur Einführung in die Feiern sollen in den Wochen nach Ostern Singstunden eingerichtet werden; gerade in der „Freudenzeit“ muß viel gesungen werden. Wenn es nicht praktisch erscheint, besondere Singstunden anzusetzen, so können Wochenendgottesdienste, Bibelstunden und Frauenhilfsabende dazu benutzt werden; auch die Zusammenkünfte der evangelischen Jugend sind in den Dienst des Liedes zu stellen. Zu singen sind neben allgemeinen Lobliedern Osterlieder, in erster Linie Nr. 56, 58 und 373, die auch in den Gemeindefeiern nicht fehlen dürfen. Die Ausführung der Singstunde wird im allgemeinen Sache des Organisten sein.

4. Über die Erfahrungen bei der Kantate-Feier und ihren Vorbereitungen ist über die Herren Pröpste binnen einer Woche an uns zu berichten.

5. Die den Kirchenschören von ihrem Verbands (Verein zur Pflege kirchl. Musik) gelieferten Noten bieten viel Material; darüber hinaus liefert die „Kantorei“ (Berlin-Steglitz, Bismarckstr. 15) eine Musikmappe „Kantate 1934“ mit Choralblättern, Chorsätzen, liturgischen Ordnungen, Chor-Altarsprüchen, neuen Orgelchorälen, für den Preis von 2,50 *R.M.* Von dort sind auch Werbeplakate (48×72 cm: 20 *Rpf.*, 24×36 cm: 10 *Rpf.*) zu beziehen.

6. Neben der wie alljährlich in den Hauptgottesdiensten des Kantate-Sonntags einzusammelnden allgemein verbindlichen Kollekte für den Evangelischen Kirchenchorverband Schleswig-Holstein (siehe Nr. 44) empfehlen wir, bei den Neben-, Vor- und Nachfeiern eine Sammlung für den Reichsverband für Evangelische Kirchenmusik abzuhalten, der den dringenden Wunsch geäußert hat, für seine das ganze Reich umfassenden Aufgaben Mittel aus Kirchensammlungen zu erhalten. Die hierbei eingehenden Beträge sind (unter peinlicher Sonderung von den Sammlungserträgen der Hauptgottesdienste) unmittelbar durch die Herren Pröpste auf das Konto des Kassensführers des Kirchenchorverbandes (Organist Wd. Piening in Bornhöved, Postcheckkonto: Hamburg 56 541) abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 794 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 46. Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Kiel, den 6. April 1934.

Wir beabsichtigen, die uns zum Besten bedürftiger evangelischer Theologiestudierender zur Verfügung stehenden Mittel für das Sommersemester 1934 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung zu bringen.

Bewerbungsgeſuche müſſen ſpäteſtens biſ zum 1. Mai 1934 bei uns eingegangen ſein.

Berückſichtigt werden bei der Verleihung nur ſolche Bewerber, die Theologie im Hauptfach ſtudieren, und auf einer deutſchen Univerſität in der theologischen Fakultät immatrikuliert ſind. Bewerber, die nicht im 7. oder 8. theologischen Semester ſtehen, können nur ausnahmsweiſe, Examatrikulierte ſowie Immatrikulierte, die zu Hauſe arbeiten, können überhaupt nicht berückſichtigt werden. (Studierende, welche Sprachſemester abſolviert haben, können auch für ein neuntes Semester Berückſichtigung finden.)

Es können ferner nur ſolche Bewerber berückſichtigt werden, die Schleswig-Holſteiner ſind.

Die Bewerber müſſen in ihrem ſelbſt zu ſchreibenden Bewerbungsgeſuch erklären, daß die vorſtehend genannten Vorausſetzungen für die Verleihung eines Stipendiums bei ihnen vorliegen und daß ſie das I. theologische Examen in Kiel ablegen wollen.

Wer das I. theologische Examen nicht beſtanden hat, kann ſich nicht wieder um ein Stipendium bewerben.

Dem Bewerbungsgeſuch ſind beizufügen:

1. ein amtlicher Bedürftigkeitsnachweis, aus dem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bewerbers und ſeines Unterhaltspflichtigen hervorgehen;
2. Dekanatsprüfungs- oder Vorleſungszeugniſſe, durch welche gute Leiſtungen in dem der Bewerbung unmittelbar vorhergehenden Studienſemester nachgewieſen werden.

In dem Gesuch ist besonders anzugeben:

1. die genaue Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer), unter der die Benachrichtigung erfolgen soll (evtl. Bankkonto);
2. Geburtstag und Geburtsort;
3. Ort des selbständigen Wohnsitzes oder des Wohnsitzes der Eltern;
4. wo der Bewerber erzogen ist und welche Schule er absolviert hat;
5. in welches theologische Studiensemester er eintritt
(wie viele sind davon Sprachsemester?);
6. wo er im Sommersemester 1934 studiert;
7. welches der Stand seiner Eltern ist;
8. wieviel unverfögte Geschwister er hat;
9. wie hoch die elterlichen und sonstigen Unterstützungen pro Semester sind;
10. welche sonstigen Stipendien er genießt;
11. ob und in welchem Studienheim die Aufnahme für das kommende Semester gesichert oder beantragt ist;
12. ob der Bewerber schon in früheren Semestern Stipendiengesuche bei dem unterzeichneten Landeskirchenamt eingereicht hat und wie diese beschieden wurden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 1920 (Dez. VI).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Berufen:
- am 20. März 1934 der Bischof i. R. D. Bölfel z. Zt. in Kiel, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordesöholm;
 - am 20. März 1934 der Pastor Detlef Niebuhr in Bronstorf in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Plön-Mtftadt;
 - am 26. März 1934 der Pastor Johannes Petersen in Bellworm in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bünsdorf;
 - am 28. März 1934 der Pastor Wolfgang Pohn, bisher in Kiel — Jugendpfarramt —, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden St. Peter und Ording;
 - am 29. März 1934 der Pastor Jürgen Stäcker, bisher in Großenaspe, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Haseldorf;
 - am 31. März 1934 der Pastor Dr. Paul Graap, bisher in Ubersdorf, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg;
 - am 31. März 1934 der Pastor Harald Harder, bisher in Süderlügum, in die I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg.
- Entlassen:
- auf Antrag zum 15. April 1934 Pastor Mölting in Sahms zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate;
 - auf seinen Antrag zum 1. April 1934 Pastor Dr. Börfen in Gelting zwecks Übertritts in den Dienst der Schlesw.-Holst. Missionsgesellschaft in Breklum.

